



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Einführung von Audioaufzeichnungen im Kernkraftwerk Krümmel

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann die Reaktorsicherheitsbehörde die Betreiberin des Kernkraftwerks Krümmel zur Einführung von Audioaufzeichnungen auf der Warte des Kernkraftwerks verpflichten?

Das MSGF hat auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Atomgesetzes (AtG) die nachträgliche Auflage zur Einführung von Audioaufzeichnungen im Kernkraftwerk Krümmel erlassen. Danach stehen den Atomaufsichtsbehörden umfassende Informations- und Auskunftsbefugnisse zu und danach sind nachträgliche Auflagen zulässig, soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 AtG bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Diese Voraussetzungen waren und sind vorliegend erfüllt.

2. Welche Erwartungen werden von Seiten der Reaktorsicherheitsbehörde an die Audioaufzeichnung gestellt und was soll mit der Aufzeichnung konkret kontrolliert werden?

Mit der Audioaufzeichnung wird das Ziel verfolgt, bei Störungen des normalen Betriebs eines Kernkraftwerks die Informationsbasis der Atomaufsichtsbehörde bei der Rekonstruktion der Handlungsabläufe zu

verbreitern. Dadurch werden die Möglichkeiten der Atomaufsichtsbehörde verbessert, Störfälle oder sonstige besondere sicherheitstechnische Ereignisse zeitnah und umfassend aufzuklären und hieraus die notwendigen Schlüsse für den ggf. erforderlichen Erlass weiterer Maßnahmen zu ziehen.

Mit der Einführung von Audioaufzeichnungen auf der Warte eines Kernkraftwerks erfolgt im Übrigen eine Anpassung an Sicherheitsstandards, die in anderen sicherheitsrelevanten Branchen außerhalb der Kerntechnik wie etwa der Luftfahrt oder der Seefahrt seit vielen Jahren gängige, anerkannte und bewährte Praxis sind. Bei einer vergleichenden Betrachtung muss festgestellt werden, dass im Bereich der Kerntechnik insoweit Nachholbedarf besteht

3. Wie kann aus Sicht der Reaktorsicherheitsbehörde sicher gestellt werden, dass die in der Kraftwerkswarte aufgenommenen Stimmen den Personen exakt zugeordnet werden können?

Die Zuordnung erfolgt dadurch, dass zum einen die Mikrofone den Arbeitsplätzen auf der Kernkraftwerkswarte zugeordnet werden. Bestimmte Personen sind als Funktionsträger den Arbeitsplätzen zugeordnet, an denen sie sich überwiegend aufhalten. Da jedes Mikrofon über eine separate Spur aufgezeichnet wird, ist eine Zuordnung gewährleistet. Darüber hinaus sind die verantwortlichen Personen des Schichtpersonals der Aufsichtsbehörde bekannt, so dass eine Identifikation der Person möglich ist.

4. Wie lange müssen Audioaufzeichnungen durch die Betreiberin des Kernkraftwerks Krümmel aufbewahrt werden?

Mit der vorbenannten Auflage ist die Betreiberin des Kernkraftwerks Krümmel verpflichtet worden, kontinuierliche Audioaufzeichnungen vorzunehmen. Innerhalb von 6 Monaten hat die Betreiberin die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Arbeitsspeicherkapazität der kontinuierlichen Aufzeichnung muss mindestens 72 Stunden betragen. Grundsätzlich darf danach eine automatische Datenüberschreibung (Löschung) erfolgen; ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Fallgestaltungen, bei denen der Atomaufsichtsbehörde auf Anforderung die Aufzeichnungen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen sind:

- Fehlhandlungen auf der Hauptwarte des Kernkraftwerks, die zu einem meldepflichtigen Ereignis geführt haben.
- Störfälle im Sinne des Betriebshandbuchs sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 28 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).
- Sicherheitsgefahrenmeldungen.

5. Inwieweit sieht die Landesregierung durch die Verpflichtung der Audioaufzeichnung auf der Warte eines Kernkraftwerks datenschutzrechtliche Belange berührt?

Das MSGF hat sich vor Erlass der Auflage auch mit datenschutzrechtlichen Aspekten auseinandergesetzt und diese geprüft. Dabei ist das MSGF zu dem Ergebnis gelangt, dass weder Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes noch solche des Landesdatenschutzgesetzes S-H der Auflage entgegenstehen.

6. Wurde vor der Verpflichtung der Kraftwerksbetreiberin des Kernkraftwerkes Krümmel eine Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) eingeholt?
- a. Falls ja, wie wird die nachträgliche Auflage durch die Reaktorsicherheitsbehörde von Seiten des ULD beurteilt?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 5.